

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 7651-04.00

Stuttgart, 17.01.2020

Beantwortung und Stellungnahme zu Anfrage und Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Die FrAKTION LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei
Datum 08.11.2019
Betreff Jobcenter-Praxis der neuen Rechtslage anpassen – Sanktionierungen über 30 Prozent des Regelbezugs sofort stoppen

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

1. Das Jobcenter erstellt eine Übersicht, wie sich die Verteilung bisheriger Sanktionsmaßnahmen in den letzten vier Jahren nach Pflichtverletzungen und Meldeverstößen darstellte und wie hoch die prozentualen Leistungsminderungen und deren Dauer waren. Aus den Übersichten/Diagrammen sollte zudem hervorgehen:
 - a. In wie vielen Fällen wurde vom Jobcenter eine Leistungsminderung von mehr als 30 Prozent des Regelbedarfs innerhalb eines Jahres verhängt?
 - b. In wie vielen Fällen erfolgte eine Leistungsminderung mehrmals pro Jahr, so dass eine über 30-prozentige Kürzung des Regelbezugs erfolgte, in wie vielen Fällen wurden die Leistungen komplett entzogen und was waren die Gründe dafür?
 - c. Wie hoch ist die Sanktionierungsquote für die unter 25-Jährigen und wie viele Fälle gibt es hier mit kompletter Leistungsminderung.
2. Welche organisatorischen Maßnahmen ergreift das Jobcenter zur kurzfristigen Umsetzung des BVerfG-Urteils?
3. Das Jobcenter beantwortet die Fragen schriftlich und berichtet dazu im Sozial- und Gesundheitsausschuss.

Stellungnahme des Jobcenters

Zu Frage 1:

Im Jobcenter Stuttgart waren in den Jahren 2016 bis 2018 monatlich im Schnitt 480 Personen von Leistungsminderungen betroffen, in 2019 waren es 430. Bei durchschnittlich ca. 30.000 Leistungsberechtigten 2016 bis 2018 und bei ca. 29.000 Leistungsberechtigten in 2019 entspricht dies einer Quote von ca. 1,4 Prozent, bei unter 25-Jährigen 1,8 Prozent. Der Durchschnitt im Bund beträgt 3,1 Prozent, in Baden-Württemberg 2,6 Prozent. 2019 wurden monatlich ca. 190 Sanktionen, in der Regel für die Dauer von drei Monaten, neu ausgesprochen.

Verteilung der Sanktionen nach Sanktionsgründen

Bei der Auswertung werden in der amtlichen Statistik nur die monatlich neu hinzukommenden Fälle, nicht die Bestandsfälle, berücksichtigt.

Meldeversäumnisse nach § 32 SGB II

In den Jahren 2016 bis 2019 wurden monatlich 150 Sanktionen (64 Prozent) wegen Meldeversäumnissen ausgesprochen.

Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II

In den Jahren 2016 bis 2019 wurden monatlich im Schnitt 37 neue Sanktionen wegen der Weigerung, die Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung zu erfüllen, ausgesprochen. Dies entspricht 17 Prozent aller neu verhängten Sanktionen.

Die restlichen 19 Prozent der ausgesprochenen Sanktionen beruhen auf sonstigen Sanktionsgründen, wie z. B. einer Sperrzeitverletzung.

Kürzungsbeträge über 30 Prozent

Hier werden von der amtlichen Statistik die Bestandsfälle ausgewiesen. 2016 bis 2018 waren monatlich durchschnittlich 65 von insgesamt 480 Personen von Kürzungen über 30 Prozent betroffen, das entspricht ca. 14 Prozent.

Im Jahr 2019 beträgt die Quote 11 Prozent. 48 Personen von 430 sind über 30 Prozent sanktioniert (0,17 Prozent aller eLB).

Vollständiger Entzug von Leistungen

Von einer 100 Prozent-Kürzung war nur eine sehr geringe Anzahl von Personen betroffen.

In den Jahren 2016 bis 2019 waren es durchschnittlich 13 Personen pro Monat (3 Prozent der Sanktionen insgesamt über alle Altersgruppen).

Bei den unter 25-Jährigen war die Quote wegen der restriktiven gesetzlichen Regelung mit 5 Prozent etwas höher als im Durchschnitt.

Dauer der Sanktionen

Eine personenbezogene Auswertung der Dauer der Sanktionszeiträume ist in den statistischen Fachverfahren leider nicht möglich.

Zu Frage 2:

Bis zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts war es möglich, das Arbeitslosengeld II wegen einer Pflichtverletzung nach § 31 SGB II um 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfes zu kürzen, bei einer zweiten Pflichtverletzung um 60 Prozent und einer dritten bzw. bei weiteren auf 100 Prozent. Haben sich Leistungsberechtigte nachträglich bereit erklärt, ihren Pflichten nachzukommen, konnten die Sanktionen auf 60 Prozent begrenzt werden.

Bei unter 25-Jährigen wurden bei einer ersten Pflichtverletzung nur noch die Kosten der Unterkunft übernommen, bei einer zweiten Pflichtverletzung wurde zu 100 Prozent sanktioniert.

Meldeversäumnisse nach § 32 SGB II wurden jeweils mit 10 Prozent sanktioniert, eine Addition mehrerer Meldeversäumnisse war bis zu einer 100-prozentigen Sanktion möglich, ebenso möglich war die Kombination von Sanktionen wegen Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 05.11.2019 die aus Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II (Pflichtverletzungen) resultierenden Sanktionen für **über** 25-Jährige in Höhe und Dauer für teilweise verfassungswidrig erklärt.

Sanktionen für **unter** 25-Jährige sowie aus Meldeversäumnissen resultierende Sanktionen waren **nicht** Gegenstand des Verfahrens.

Überblick über die im Urteil getroffenen Regelungen

- Sanktionen für über 25-Jährige (aus wiederholten Pflichtverletzungen) über 30 Prozent sind verfassungswidrig.
- Verfassungswidrig ist ebenfalls die starre Vorgabe, über 25-Jährige bei Pflichtverletzungen ohne wichtigen Grund sanktionieren zu **müssen**. Die Vorschrift ist künftig mit der Maßgabe anwendbar, dass eine Sanktionierung nicht erfolgen muss, wenn dies im konkreten Einzelfall zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde.
- Verfassungswidrig ist außerdem die starre Dauer der Leistungsminderungen von drei Monaten. Die Sanktion soll künftig grundsätzlich enden, sobald die Mitwir-

kung erfolgt. Soweit die Mitwirkung nicht mehr möglich ist, die eLb aber ihre Bereitschaft dazu ernsthaft und nachhaltig erklären, muss die Leistung in zumutbarer Zeit wieder gewährt werden.

Zu 2. Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes im Jobcenter Stuttgart

Am 02.12.2019 wurde die vorläufige Endversion der fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht, die auch der Rechtsauffassung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württembergs entsprechen. Sie sind deshalb auch für das Jobcenter Stuttgart verbindlich.

Die fachlichen Hinweise behandeln insbesondere die Fragen,

- was Fälle außergewöhnlicher Härte sind. So werden Anhaltspunkte genannt, die auf eine außergewöhnliche Härte hindeuten können, wie z. B. drohende Obdachlosigkeit (kontraproduktiver Sanktionsverlauf), insbesondere bei erheblichen psychischen Problemen oder Erkrankungen, die die Interaktion mit anderen Personen stark einschränken bis unmöglich machen oder außergewöhnliche Umstände durch familiäre oder gesundheitliche Probleme.
- wie bzgl. der starren Dauer der Leistungsminderungen von drei Monaten bzw. bei der nachträglichen Pflichterfüllung zu verfahren ist. Hier ist den Erklärungen der sanktionierten Kundinnen und Kunden Glauben zu schenken, wenn keine Anhaltspunkte vorliegen, aus denen sich die mangelnde Ernsthaftigkeit oder Glaubhaftigkeit ergibt. Die Minderung ist dann unverzüglich zu beenden; sie darf ab diesem Zeitpunkt nicht länger als einen Monat andauern.
- ob Sanktionen von mehr als drei Meldeversäumnissen bzw. Meldeversäumnis und Pflichtverletzung addiert werden können. Sanktionen über 30 Prozent sind grundsätzlich ausgeschlossen, sollte es neben einer Pflichtverletzung zusätzlich zu einem Meldeversäumnis kommen, wird dieses nicht sanktioniert.
- ob die Regelungen des Urteils auch für unter 25-Jährige anzuwenden sind. Hier finden die Regelungen ebenfalls Anwendung.

Mit Bekanntwerden des Urteils wurden alle persönlichen Ansprechpartner/-innen informiert, dass bis zur Klärung der offenen Fragen keine Sanktionen (auch bei unter 25-Jährigen) mehr zu verhängen sind.

Die aktualisierten fachlichen Hinweise vom 02.12.2019 werden seit der zweiten Dezemberwoche angewandt und die Vorgaben umgesetzt.

Seitdem wird bei sämtlichen noch laufenden Sanktionen bis zu 30 Prozent das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte bzw. nachträglichen Mitwirkung nach Aktenlage geprüft. Zudem wurden die sanktionierten Leistungsberechtigten über die neuen gesetzlichen Regelungen schriftlich informiert, um ihnen die Möglichkeit zu geben, Gründe für eine außergewöhnliche Härte dazulegen bzw. ihre Mitwirkung nachträglich zu erklären.

Die Sanktionen über 30 Prozent (bei unter 25-Jährigen) wurde bzw. werden zurückgenommen und ebenfalls auf das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte bzw. nachträglichen Mitwirkungspflicht bzw. Bereiterklärung hin überprüft. Sofern sich eine Änderung der Bescheide ergibt, erfolgt eine Neuberechnung der Leistung ab der Verkündung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Fritz Kuhn

Verteiler
<Verteiler>